

Sonderstück

eingbracht am 04.04.2019, 08:30:01

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)

Fraktion(en): FPÖ

Zuständiger Ausschuss: -

Regierungsmitglied(er): Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schickhofer, Landesrat Anton Lang

Betreff:

Prüfung der Ausschreibung und Vergabe des Notarzthubschrauber-Stützpunktes

Im Februar 2018 wurde in einer europaweiten Ausschreibung durch das Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung unter der Leitung von LH-Stv. Michael Schickhofer ein geeigneter Betreiber und Standort für einen weiteren Notarzthubschrauber in der Steiermark gesucht. Dieser sollte als Ergänzung zu den beiden bestehenden ÖAMTC-Standorten (Graz-Thalerhof, Niederöblarn) dienen und in der Obersteiermark zwischen Spielberg und Bruck an der Mur stationiert sowie nachflugtauglich sein. Konkret ging es in der Ausschreibung „Flugrettung II“ um den Abschluss eines Vertrages über die Planung, Errichtung und den 24-Stunden-Betrieb eines Notarzthubschrauber-Stützpunktes im Bundesland Steiermark auf unbestimmte Zeit.

Das Ausschreibungsverfahren für den dritten Notarzthubschrauber ist mittlerweile abgeschlossen, jedoch steht dessen Durchführung unter scharfer Kritik. Insbesondere der Umstand, dass schlussendlich nur der ÖAMTC als einziger Bewerber übrigblieb, wirft einige Fragen auf. Der nicht zum Zuge gekommene Kontrahent, die ARA-Flugrettung, spricht jedenfalls davon, dass die Ausschreibung auf den ÖAMTC zugeschnitten gewesen sei und die getroffene Wahl „ *nicht die ideale notfallmedizinische Versorgung*“ bieten würde. (Quelle:

https://www.kleinezeitung.at/steiermark/leoben/5599084/Notarzthubschrauber_OeAMTCKonkurrent-uebt-Kr)

Der unterlegene Bieter geht zwar gerichtlich gegen die Entscheidung über die Nichtzulassung zum weiteren Verfahren vor, doch besteht unabhängig von der Frage, ob die Vergabe rechtlich gesehen korrekt abgewickelt wurde, angesichts der Vorwürfe unbedingter Aufklärungsbedarf. Für dieses Projekt kommen nicht unbeträchtliche Summen an Steuergeld zum Einsatz, sodass auf transparente Weise sichergestellt werden muss, dass tatsächlich der beste Betreiber und Standort für einen dritten Notarzthubschrauber gefunden wurde. Dabei gilt es nicht nur die Frage zu klären, ob im Zuge des Vergabeverfahrens gegen Gesetze verstoßen wurde, sondern es muss auch die Vorgehensweise vor, während und nach der Ausschreibung näher beleuchtet werden: Wurde in allen Phasen – insbesondere im Zuge der Entscheidung über die Nichtzulassung der ARA-Flugrettung zum weiteren Verfahren – Kriterien wie der Qualität der angebotenen notfallmedizinischen Versorgung oder der Eignung des in Betracht kommenden Grundstückes sowie der Zweckmäßigkeit im Hinblick auf die Gesundheitsversorgung in der Region etc. ausreichend Rechnung getragen? Wurden die mit dem neuen Hubschrauberstandort verbundenen Auswirkungen vor Ort (z.B. Immissionen, notwendige Infrastrukturmaßnahmen) genauso wie wirtschaftliche Aspekte genügend betrachtet? Die Ausschreibung und Vergabe des Notarzthubschrauber-Stützpunktes sollten daher der Öffentlichkeit transparent dargestellt und vom Landesrechnungshof (LRH) in diesem Sinne überprüft werden.

Der Landesrechnungshof hat sich im Prüfbericht zu den „Ausspielbewilligungen für Glücksspielautomaten“ (Berichtszahl: LRH-4486/2016-34) mit der Frage nach seiner Prüfkompetenz und dem Prüfungsmaßstab im Vergabebereich auseinandergesetzt: „*Im Rahmen einer Gebarungskontrolle prüft der LRH jenes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände hat. Der Begriff der Gebarung ist weit zu interpretieren. Er umfasst nicht nur den Umgang mit finanziellen Mitteln (Tätigen von Einnahmen und Ausgaben, Verwalten von Vermögensbeständen), sondern jedes Organverhalten (Handeln oder Unterlassen), das finanzielle Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände hat. Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).*“ Es handle sich beim LRH zwar um keine Einrichtung der Rechtskontrolle, weshalb dieser „*nicht in Konkurrenz zu den mit der Rechtmäßigkeitskontrolle betrauten Gerichten, den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) gerater*“ solle. Dennoch müssten im Rahmen einer Gebarungsprüfung sowohl eine Wirtschaftlichkeits- als auch eine Rechtmäßigkeitsprüfung durchgeführt werden: „*Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden gebarungsrelevante Akte der Verwaltung dahingehend kontrolliert, ob die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit auf die Programme, Aufgaben und Arbeitsweisen sowie auf das Organisations- und Verwaltungssystem der geprüften Stelle angewandt werden. Bei der Rechtmäßigkeitsprüfung (Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften) wird kontrolliert, ob ein bestimmter Aspekt mit den rechtlichen Vorgaben und anderen Bestimmungen, denen die geprüfte Stelle unterliegt, übereinstimmen.*“

Art. 51 Abs. 2 Z. 2 L-VG ermöglicht mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages einen Antrag auf Gebarungskontrolle gemäß Art. 50 Abs. 1 zu stellen. Die Abgeordneten des Freiheitlichen Landtagsklubs ersuchen somit den Landesrechnungshof näher zu betrachten, ob das Land Steiermark im Notarzthubschraubervergabeverfahren bestmöglich vorgegangen ist, die Entscheidung über die Nichtzulassung der ARA-Flugrettung zum weiteren Verfahren zu diesem Zeitpunkt richtig war oder ob möglicherweise eine andere Vorgehensweise zu empfehlen gewesen wäre.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Z. 1 L-VG das Verlangen, eine **Prüfung der Ausschreibung „Flugrettung II“ – Planung, Errichtung und 24-Stunden-Betrieb eines Notarzthubschrauber-Stützpunktes im Bundesland Steiermark** durch den Landesrechnungshof **durchzuführen**.

Unterschrift(en):

LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)